

## **Stellungnahme des isdv e.V. zu C I 3 – 5025/006-2023.0004 TA Lärm – Anhörung beteiligte Kreise nach §51 BImSchG zum Entwurf einer Zweiten Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (Experimentierklausel)**

Die isdv lehnt den Referentenentwurf mit Stand 24.05.2024 zur Änderung der Technischen Anweisung zum Schutz gegen Lärm (Experimentierklausel) ab.

Wir sehen in dem vorliegenden Entwurf keinerlei Verbesserung im Sinne von Clubs und Livespielstätten und Kultureinrichtungen, die nicht der Hochkultur zugeordnet werden.

Die große Problematik der an Gewerbe heranrückender Wohnbebauung ist kein neues Problem. Es braucht hier keine Experimentierräume für Gemeinden, sondern einen klaren Bestandsschutz.

Uns fehlt die dringend nötige Unterscheidung von Gewerbelärm durch z.B. Maschinen und Kulturschall wie z.B. Konzerten. Die Bedeutung von Verkehrslärm, der in Städten nicht unerheblich ist, wird weiterhin gar nicht in die Betrachtung einbezogen, hat aber immense Auswirkungen auf Lautstärkegrenzwerte.

Im Sinne der Wiederbelebung von Innenstädten ist die Kulturszene dringend nötig, wenn wir nicht Trabantenstädte haben wollen, in denen Kinder und junge Erwachsene aufgrund mangelnden kulturellen Angebotes es nicht lernen, in einer Gesellschaft zu leben und sich einzubringen.

Die Besucher einer Kulturveranstaltung bewegen sich auf dem Weg hin zu der Veranstaltung als auch davon weg im öffentlichen Raum. Dass die Spielstätten für die Einhaltung von Ruhezeiten verantwortlich gemacht werden, weil sie der Verursacher seien, ist unserer Ansicht nach nicht länger haltbar. Fußballfans sind nach einem Spiel ebenso im öffentlichen Raum aktiv. Hier sorgt die Polizei für die Einhaltung von Nachtruhe und Beseitigung anderer Störungen der öffentlichen Ordnung. Wir erleben dies aktuell zur Europameisterschaft intensiv.

Natürlich müssen auch die Bedürfnisse derjenigen beachtet werden, die in Ruhe leben möchten. Es ist Aufgabe der Städte und Gemeinden dieses Miteinander zu moderieren. Das Zusammenleben in einer Stadt oder Gemeinde darf allerdings nicht nur zum Nachteil von Kultureinrichtungen sein, wie es aktuell geschieht. Aus diesem Grund unterstützt der isdv e.V. die von der Livekomm vorgeschlagene „Kulturschallverordnung (V3)“. Sie führt zu einem besseren Miteinander von Kultur und Bewohnern und klaren Regelungen dafür.

Die isdv bittet zusätzlich zu den oben genannten Themen darum, die folgenden Punkte in einem nächsten Referentenentwurf zu berücksichtigen, wie sie auch in den Gesprächen besprochen wurden:

1. Anwendung auf Verfahren nach §34 BauGB
2. Lösungen für Anreiseproblematik bei Fuß- und Radverkehr
3. Impulshaltigkeit und Informationshaltigkeit flexibilisieren
4. Immissionswerte anpassen
5. Anpassung der Messpunkte
6. Zeitliche Befristung der Experimentierklausel flexibilisieren
7. Gültigkeit in weiteren Gebietskategorien
8. Informationsfluss über heranrückende Wohnbebauung gewährleisten
9. Bundesschallschutzprogramm verstetigen

Vielen Dank.

Der Vorstand des isdv e.V.

Kontakt: [REDACTED]